



TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN:

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11, 15. vereinf. Änderung § 9171 BauOB.

Es gilt die Bauutzungsverordnung BauOV 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2965).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 81) (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981).

- BAUGEBIET:** § 91(1) BauOB
- Art der baulichen Nutzung:** § 91(1) BauOB, § 59 bis 11 BauNvO
- WA:** Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNvO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 91(1) BauOB, § 16(2) sowie § 55 17 bis 21 BauNvO
- G.R.Z.:** Grundflächenzahl, § 19 BauNvO
- G.F.Z.:** Geschöffflächenzahl, § 20 BauNvO
- Z=⊙:** Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17(4) und § 18 BauNvO
- Bauweise:** § 91(1) BauOB, § 22 und 23 BauNvO
- :** Offene Bauweise, § 22(2) BauNvO
- △ ED:** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, Baugrenze, § 23(3) BauNvO
- — — — —** Überbaubare Grundstücksfläche, § 91(2) BauOB, § 23(1) BauNvO
- Stellung der baulichen Anlagen:** § 91(2) BauOB
- Firstrichtung, **Baugestaltung:** § 82 LBO 1983
- — °** Dachneigung, **SD** Satteldach
- Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung:** § 91(1) 25b BauOB
- Stamm Bäume, (Stamm- und Kronendurchmesser)
- ▼** Einfahrtbereich der Baugrundstücke: § 91(1) u. 11 BauOB



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katsteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- - - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- 1,2 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- 3,5 Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Vermessungslinien mit Maßangaben
- Bereich der baulichen Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 11

TEIL „B“ TEXT:

Im übrigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 11, Az: IV 2/6121/Schr. vom 02.02.1979.

SATZUNG *Ausfertigung*
DER STADT
KALTENKIRCHEN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 11
FÜR DAS GEBIET
„AUF DEM KAMP“

15. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG
FÜR DEN BEREICH

„An der Straße Wiesendamm gegenüber der Einmündung Wiesenhofstraße“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 06. Dezember 1966 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOB. Sam. - N. S. 86) und nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15.01.1991, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung durch den Landrat des Kreises Segeberg gemäß § 11 BauGB § 82 Abs. 4 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11, 15. (vereinfachte) Änderung / Ergänzung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen

Verfahrensvermerke:

- 1 Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 31.08.1990
- 2 Den Eigentümern der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Die Beteiligten haben innerhalb der vorbezeichneten Frist widersprochen nicht widersprochen.
- 3 Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.01.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 4 Die vereinfachte Bebauungsplanänderung / -ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15.01.1991 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung hierzu wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 15.01.1991 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1 - 4 wird hiermit bescheinigt.
STADT KALTENKIRCHEN DEN 14.03.1991
 [Signature]
BURGERMEISTER

5 Der katastermäßige Bestand am 15.01.1991 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 15.01.1991
 [Signature]
LEITER DES KATASTERAMTES

6 Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 15.01.1991 bestätigt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften gefehlt macht,
- die gefehlt gemachten Rechtsverstöße beseitigt worden sind.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 15.01.1991
 [Signature]
BURGERMEISTER

7 Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 05.03.1991 Az: IV 2/6121/W 12 gemäß § 11 Abs. 4 BauGB § 82 Abs. 4 LBO - mit Aufträgen und Hinweisen - erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 13.03.1991
 [Signature]
BURGERMEISTER

8 Die Auflagen wurden durch den satzungserneuernden Beschluss der Stadtvertretung erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 15.01.1991 bestätigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 15.01.1991
 [Signature]
BURGERMEISTER

9 Die vereinfachte Bebauungsplanänderung / -ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 15.01.1991
 [Signature]
BURGERMEISTER

10 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann) und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.04.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschärfung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 03.04.1991 in Kraft getreten.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 05.04.1991
 [Signature]
BURGERMEISTER